

**Energieinstitut Vorarlberg**

Wir beraten, bilden
und forschen für
sinnvollen Energieeinsatz
und erneuerbare
Energieträger.

Dornbirn, 30. Jänner 2013
Ersteller: mk

Stellungnahme zum Entwurf des Energieeffizienzgesetzes

Verbindlichere Vorschriften für Unternehmen

Der Entwurf des Energieeffizienzgesetzes ist insgesamt ein erfreulicher Schritt hin zu den Energiezielen Österreichs. Zu hinterfragen wären die wesentlich verbindlicheren Vorschriften für Bundesgebäude verglichen mit den Vorschriften für Unternehmen. Unternehmen sollten verbindlicher in die Pflicht genommen werden.

Automatische Übermittlung der Verbrauchsdaten von EVUs zur Monitoringstelle

Im vorliegenden Entwurf werden die einzelnen Gruppen verpflichtet ihre gesetzten Maßnahmen zu dokumentieren und einer Monitoringstelle zu melden. Wenn diese Verpflichtung zur Offenlegung der Energieverbräuche bereits akkordierte Meinung ist, könnte man gleich den konsequenten Schritt machen und die EVUs die exakten Verbrauchsdaten (auch der letzten 3 Jahre) dieser Monitoringstelle melden. Dies würde eine äußerst exakte Grundlage für das zukünftige Monitoring darstellen.

Für die Unternehmen würde sich nichts ändern, da sie in den nächsten 4 Jahren ohnehin ihre Verbräuche melden müssen. Im Gegenteil, ihnen würde eine Verwaltungsaufgabe abgenommen werden.

Existierende regionale Initiativen nutzen und stärken

Seit vielen Jahren bearbeiten regionale Initiativen und Akteure in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Bundesländern den Sektor Unternehmen, um Beratung zu Energiethemen zur Verfügung zu stellen. Diese existierenden Strukturen sollten mit Einführung dieses Entwurfs weiterhin genutzt und gestärkt werden.

Indirekte Maßnahmen wirken langsam aber sicher

Tendenziell werden in diesem Entwurf die direkten Maßnahmen (eine Beratung durchführen, usw.) viel stärker anerkannt, als die Indirekten (Bildung und Bewusstsein aufbauen sowie Werte prägen). Die Indirekten Maßnahmen wirken aber viel länger und nachhaltiger und müssen deshalb zumindest denselben Stellenwert erhalten.

Im folgenden einige Anmerkungen zu konkreten Bestimmungen:

Zu §5(1):

Was gehört in eine wirksame Energieberatung?

In Z3 wird der Begriff des Energieaudits eingeführt und durch die ÖN EN 16247-1 hinlänglich genau spezifiziert. Diese Deutlichkeit wird jedoch in Z4 Energieberatung nicht erreicht. Wir regen eine Konkretisierung des Begriffs Energieberatung an, damit nicht im ungünstigsten Falle eine fünfminutige Telefonberatung als Erfüllung der Pflicht gilt.

Worauf basiert die Schätzung eines Verbrauchs?

In Z10 wird der Begriff der Energieeinsparung definiert. Derzeit lautet der Text: ... die durch Messung und/oder Schätzung des Verbrauchs...

Um zu verhindern, dass Zahlen aus der Luft „geschätzt“ werden, regen wir an, dass dies umformuliert wird auf ... die durch Messung und/oder Berechnung des Verbrauchs...

Werden Mitarbeiter und Umsatz von mehreren Standorten einer Firma zusammen gezählt?

In Z18, Z19 und Z20 werden die Begriffe der großen, kleinen und mittleren Unternehmen eingeführt. Wir regen einen klärenden Absatz an, der den Umgang mit mehreren Standorten regelt. Dazu ein Beispiel: ein Unternehmen hat 30 Standorte mit je 10 Mitarbeitern. Handelt es sich hierbei um 30 kleine Unternehmen oder ist das ein großes Unternehmen?

Energieverbrauch ist die relevante Größe, nicht die Anzahl der Mitarbeiter

Weiters stellt sich allgemein die Frage, ob nicht der Energieverbrauch eines Unternehmens viel relevanter ist als die Anzahl der Beschäftigten bzw. die Bilanzsumme? Z.B. benötigt eine Asphaltmischanlage ca. 10 GWh Energie pro Jahr, kann aber mit lediglich 3 Personen betrieben werden. Im vorliegenden Entwurf werden alle Betriebe verpflichtet ihren Energieverbrauch mittels Audit oder Beratung innerhalb von 4 Jahren zu erheben und an die Monitoringstelle zu melden. Das heißt, dass die Monitoringstelle nach spätestens 4 Jahren ein sehr genaues Bild hat, welcher Betrieb wieviel Energie verbraucht und kann damit eine Einteilung in Großverbraucher, Mittelverbraucher und Kleinverbraucher vornehmen. Diese sinnvolle Einteilung in Verbrauchergößen kann aber auch früher erfolgen, wenn die EVUs ihre Verkaufszahlen (wie weiter oben beschrieben) bereits zu Beginn des neuen Gesetzes der Monitoringstelle berichten müssen. Eine andere einfache Einteilung der Großverbraucher Strom wäre deren Netzebene erheben.

Zu §8(2):

Was ist Eigenverbrauch?

Hier wird der Eigenverbrauch vom Ausgangswert ausgeklammert. Eine Erklärung, was unter Eigenverbrauch (und wessen Eigenverbrauch) zu verstehen ist, wäre hilfreich.

Zu §9(2) Z2:

Der Energieverantwortliche im Unternehmen fehlt

Zumindest für große Unternehmen wäre die verpflichtende Installation eines Energiebeauftragten anzuregen, aber auch für mittlere Unternehmen wünschenswert. Nur wenige Maßnahmen im Betrieb haben eine so hohe Wirkung wie die Bestellung eines

Verantwortlichen wie man es heute aus dem Abfallrecht und im Umgang mit Sicherheit bereits kennt.

Zu §9(2) Z3 und §9(3) Z3:

Was wirtschaftlich ist, sollte auch durchgeführt werden

Um etwas mehr Umsetzungsdruck für Unternehmen zu erzeugen, empfehlen wir den Text von ...nach Möglichkeit... umzuändern auf ... beurteilt nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten ...

Zu §17(1):

Der Hund passt auf die Wurst auf

In Anlehnung an die Standesregeln der Ingenieurbüros empfehlen wir §17(1) um Aspekte zu ergänzen, die verdeutlichen, dass Verkäufer und Händler von Produkten keine Beratungen und Audits im Sinne dieses Entwurfes machen dürfen.

So müssen Beratungen und Audits produktneutral, unabhängig und im Sinne des Auftraggebers durchgeführt werden, unbeeinflusst von den Interessen des Beraters/Auditors und jenen von Dritten.

Zu §31:

Fördergeld im Bundesland sammeln und dort wieder ausgeben

In §29 wird definiert, wie die verpflichteten Unternehmen und Energielieferanten ihre Ausgleichszahlungen für nichterbrauchte Effizienzmaßnahmen tilgen können. Daraus bilden sich die Fördermittel, welche über §31 ausgegeben werden.

Wie empfehlen die Fördermittel in derselben Region (Bundesland) auszugeben, in der sie gesammelt worden sind. Dies würde die Akzeptanz dieser Ausgleichszahlungen deutlich erhöhen.

Mit freundlichen Grüßen